



Marktgemeinde Neudau
Politischer Bezirk: Hartberg - Fürstenfeld
Hauptplatz 1, 8292 Neudau
Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4
E-Mail: gde@neudau.gv.at
Web: www.neudau.gv.at

GZ 850-2014-8

Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Neudau

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Abgaben

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neudau werden eine Wasserzählergebühr und eine Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetzes eingehoben. Die Wasseranschlussgebühr ist einer privatrechtlichen Regelung unterstellt.

In der Katastralgemeinde Unterlimbach sind die Abgabenvorschreibung sowie die Wasseranschlussgebühr einer privatrechtlichen Regelung unterstellt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau legt jährlich die Abgabenhöhe fest.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Hauswasserzähler (bis 3-8 m³/h) und Jahr € **13,94** und pro Wohnungszähler (Kleinzähler bis 3 m³/h) und Jahr € **13,94**. Für Großwasserzähler (bis 20 m³/h) wird eine Gebühr von € **19,96** pro Jahr in Rechnung gestellt.

§ 3

Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € **1,85** pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 4

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 5

Vorschreibung, Abrechnung

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom Datum der Ablesekarte eines Jahres bis Datum der Ablesekarte des Folgejahres festgelegt. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden aufgrund des Jahresbeitrages laut letztgültiger Abrechnung vorgeschrieben und sind jeweils zu einem Viertel fällig am 15. Februar, Mai, August und November. Mit der ersten Vorschreibung des Folgejahres erfolgt die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches gemäß der abgegebenen Ablesekarte.
- (2) Wird keine Ablesekarte abgegeben, wird eine Pauschale in Höhe von 40 m³ Wasser pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet.
- (3) Im Falle eines defekten Wasserzählers wird ein Wasserverbrauch in Höhe von 40 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person zur Berechnung herangezogen.
- (4) Im Fall eines Wasserrohrbruches, werden keine Kanalbenutzungsgebühren verrechnet, sondern der Wasserverbrauch gemäß Wasserzähler zur Berechnung herangezogen. Ist kein Verbrauch gemäß Wasserzähler feststellbar wird der Verbrauch von der letzten Abrechnungsperiode zur Verrechnung herangezogen. Stellt die Verrechnung nach einem Wasserrohrbruch gemäß Wasserzähler eine besondere Härte für den Verbraucher dar, kann der Bürgermeister auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

§ 6
Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird. Da die Ablesung des Wasserverbrauchs mit der Ablesekarte erst im Dezember eines jeden Jahres erfolgt wird für jede Akontierung ein Wasserverbrauch in Höhe von 40 m³ pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024 gefassten Änderungen treten mit 1.1.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch



Änderungen angeschlagen am: 16.12.2024
Änderungen abzunehmen am: 31.12.2024